OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000455/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 4. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der S C G (vormals P) vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F V, M, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24.2.2021, GZ: BHGM/920070168171/20, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Nach der Zitierung der Verwaltungsvorschriften wird jeweils nach der Bezeichnung „TSchG“ die Wortfolge " BGBl. I Nr. 118/2004 idF. BGBl. I Nr. 86/2018“ angefügt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 550 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vom 24.2.2021, GZ: BHGM/920070168171/20, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 09.11.2020, 12:00 Uhr

Ort: B, B

Aufgrund der Feststellungen beim durchgeführten Lokalaugenschein am 09.11.2020, von 12:00 bis 13:30 Uhr, auf Ihrem Betrieb (LFBIS: 2404141) in R a T, B, durch die Amtstierärztin Dr. S K, haben Sie als Halterin von Schweinen zu verantworten, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten wurden.

Die Amtstierärztin hat in einer Bucht im Stallgebäude 1 (Endmaststall) ein Mastschwein in Seitenlage vorgefunden, welches erst nach vehementen Auftreibversuchen durch Ihren Ehemann, DI J P, aufstand. Das Tier konnte das linke Hinterbein, welches eine massive Verdickung unterhalb des Sprunggelenkes mit einer offenen Wunde und Blutkrusten zeigte, kaum belasten. Auf Anweisung des Kontrollorganes wurde das Tier sofort aus der Bucht entfernt. Eine Behandlung war bei dem Tier nicht nachvollziehbar, obwohl § 15 TSchG normiert, dass wenn ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden muss, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Herr P gab an, dass er das erkrankte Schwein noch nicht gesehen hatte und somit auch noch nicht separiert und behandelt hat. Gemäß der Beurteilung der Amtstierärztin lässt jedoch das Erscheinungsbild der Verletzung mit der Bildung von überschießendem Granulationsgewebe und tiefen nekrotischen Wundarealen deutlich auf ein über einen längeren Zeitraum bestehendes Krankheitsgeschehen schließen. Das Tier wurde dadurch massiv in seinem Bewegungsverhalten eingeschränkt. Sie haben die Betreuung des Schweines, welches im Anschluss an die Kontrolle notgetötet werden musste, durch die Unterlassung der Versorgung und Behandlung im Sinne des § 15 TSchG, derart vernachlässigt, dass dies ungerechtfertigt mit schweren Schmerzen, Leiden und Schäden für das Tier verbunden war.

2. Datum/Zeit: 09.11.2020, 12:00 Uhr

Ort: B, B

Aufgrund der Feststellungen beim durchgeführten Lokalaugenschein am 09.11.2020, von 12:00 bis 13:30 Uhr, auf Ihrem Betrieb (LFBIS: 2404141) in R a T, B, durch die Amtstierärztin Dr. S K, haben Sie als Halterin von Schweinen zu verantworten, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten wurden.

Die Amtstierärztin hat im Stallgebäude 2 (Maststall - Krankenstall), Bucht 1, ein Schwein liegend in der Bucht vorgefunden. Das Tier zeigte nach dem Aufstehen eine hochgradige Hinterhandlahmheit.

In Bucht 2 fielen ihr gleich drei Schweine auf. Diese zeigten hochgradige Lahmheiten mit deutlichen Schwellungen der Gelenke.

In Bucht 3 fiel ihr ein Schwein auf. Dieses zeigte eine hochgradige Hinterhandlahmheit mit einer deutlichen Umfangsvermehrung.

Die Amtstierärztin wurde von Hr. DI J P informiert, dass die Schweine auf Grund von Lahmheiten und Gelenksschwellungen bereits im September separiert wurden. Die Tiere wurden im Zeitraum 25.09.2020 bis 02.10.2020 mehrmalig mit einem Antibiotikum

behandelt. Eine Schmerzbehandlung war bis zum Kontrollzeitpunkt nicht nachvollziehbar. Obwohl der Behandlungserfolg ausblieb wurde trotz Erfordernis keine weitere Therapie durchgeführt und auch kein Tierarzt zu Rate gezogen, obwohl § 15 TSchG normiert, dass wenn ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden muss, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes.
Sie haben die Betreuung der Tiere durch die Unterlassung einer weiteren und ordnungsgemäßen Versorgung im Sinne des § 15 TSchG derart vernachlässigt, dass dies ungerechtfertigt mit Schmerzen, Leiden und Schäden für die fünf Schweine verbunden war. Vier der Tiere mussten schließlich notgetötet werden.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 13 TSchG iVm. § 15 TSchG iVm. § 38 Abs. 2 TSchG
2. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 13 TSchG iVm. § 15 TSchG iVm. § 38 Abs. 1 Z. 1 TSchG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von	Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 2.000,00	7 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 2 Tierschutzgesetz (TSchG) idgF.
2.	€ 750,00	2 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 1 Z. 1 Tierschutzgesetz (TSchG) idgF.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 275,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 3.025,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben. Begründend wurde zusammenfassend ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin einen Schweinemastbetrieb mit ca. 900 Tieren betreibe. Die Überprüfung durch die Behörde habe ergeben, dass sämtliche Stallungen und Zuchteinrichtungen den Bestimmungen der einschlägigen Tierhalterverordnung entsprechen würden. Es sei festgestellt worden, dass die Stallung ausreichend dimensioniert und ausgestattet und ausreichend Spielmaterial vorhanden sei, sodass dadurch untermauert werde, dass im Betrieb der Beschwerdeführerin ein ausreichendes Management für Tiergesundheit und Wohlbefinden der gehaltenen Tiere bestehe. Ausdrücklich werde darauf hingewiesen, dass auch ausreichende und artgerechte Krankenstallungen vorhanden seien.
Im Betrieb der Beschwerdeführerin würden täglich Sichtkontrollen auf Tierauffälligkeiten durchgeführt, wobei aufgrund der Anzahl der gehaltenen Tiere natürlich nicht jedes Tier täglich im Detail und genau untersucht werden könne.

Faktum 1:
Entgegen der Einschätzung der Behörde könnten derartige Wunden auch innerhalb weniger Stunden akut werden und sich entsprechende Schwellungen auch kurzfristig bilden. Bei der Verletzung des Schweines könnte es sich um eine Bissverletzung handeln. Gerade bei Bissverletzungen sei es typisch, dass sich Entzündungen zunächst unter der Haut entwickeln und dadurch auch nicht erkannt werden können. Es würden sich in weiterer Folge unter der Haut Eiterbeulen bilden, welche plötzlich aufplatzen und dann innerhalb weniger Stunden eine akute Entwicklung nehmen können. Aus dem abgebildeten Zustand könne keinesfalls darauf geschlossen werden, dass bei dem betroffenen Schwein bereits länger eine akute Situation vorgelegen sei. Keinesfalls könne also in diesem Fall unterstellt werden, dass die Beschwerdeführerin sorgfaltswidrig gehandelt habe. Die Amtstierärztin habe keine genauere Untersuchung der Verletzung vorgenommen. Ein medizinischer Beweis, dass tatsächlich ein mehrtägiges akutes Krankheitsgeschehen vorgelegen sei, sei nicht erbracht. Die Verantwortung der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang als fadenscheinig einzustufen, sei in keiner Weise gerechtfertigt. Die verwendete Diktion spreche eher für eine Befangenheit des zuständigen Sachbearbeiters der Behörde. Ein schwerer Fall im Sinne des § 38 Abs. 2 TSchG setze jedenfalls immer ein besonders schweres Verschulden in Form einer besonders auffallenden Sorglosigkeit oder Vorsatzes voraus. Es gebe jedoch weder für ein auffallend sorgloses Verhalten, noch für das Vorliegen von Vorsatz Anhaltspunkte. Jedenfalls sei der Bescheidbegründung nicht zu entnehmen, worauf ein solch auffallendes sorgloses Verhalten oder gar der Vorwurf des Vorsatzes gestützt werde. Ausführungen zur subjektiven Tat seien dem Straferkenntnis nicht zu entnehmen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang aber, dass über die Beschwerdeführerin keine einschlägigen Vorstrafen verhängt worden seien und der Beschwerdeführerin auch vor dem gegenständlichen Vorfall keinerlei tierschutzrechtliches Fehlverhalten vorgeworfen worden sei.
Soweit sich die Behörde in der Bescheidbegründung auf die Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau berufen würde, so ist festzuhalten, dass dieser keine tiermedizinische Kompetenz zukommt.
Zusammenfassend sei daher auszuführen, dass das Ermittlungsverfahren keinen ausreichenden Beweis erbracht habe, dass die Beschwerdeführerin überhaupt sorgfaltswidrig gehandelt habe. Keinesfalls könne aus den durchgeführten Ermittlungsverfahren abgeleitet werden, dass ein besonders schwerer Fall von Tierquälerei vorgelegen sei.
Faktum 2:
Schon aus der Tatsache, dass sich diese Tiere in den Krankenstallungen befunden hätten, zeige sich, dass das erforderliche Problembewusstsein bei der Beschwerdeführerin vorhanden gewesen wäre. Schweine würden sich deshalb in den Krankenstallungen befinden, weil sie aufgrund von Auffälligkeiten einer besonderen Haltung und einer Separation von den übrigen Tieren bedürfen. Der Vorwurf, dass die Tiere keine medizinische Behandlung erfahren hätten, sei

schlichtweg unrichtig. Es sei von der Beschwerdeführerin ausreichend nachgewiesen, dass die Tiere mit einem Antibiotikum behandelt worden wären. Wie aus der Humanmedizin allgemein bekannt sei, sei eine antibiotische Behandlung stets auch eine Schmerzbehandlung. Diese Behandlung sei selbstverständlich unter Einbeziehung des Betriebstierarztes erfolgt. Die betreffenden Hinterlauflahmheiten wären ein Phänomen gewesen, welches durch eine Betriebsumstellung auf Ferkelzukauf ausgelöst worden wäre. Dieses Problem habe zu erheblichen Ausfällen geführt und sei darauf auch reagiert worden, indem die Zusammenarbeit mit dem Ferkellieferanten aufgegeben worden sei. Selbstverständlich wäre in dieses Problem auch der Betriebstierarzt eingebunden worden und habe dieser auch die durchgeführte Medikation empfohlen. Diese Medikation habe auch bei vielen Tieren eine Besserung ergeben. Bei wenigen Tieren allerdings nicht. Wie in der Humanmedizin könnten auch in der Tiermedizin Heilungsprozesse unterschiedlich lange Zeit in Anspruch nehmen. Dass ein Heilungsprozess länger dauere, indiziere jedoch grundsätzlich noch nicht die Notwendigkeit, das betroffene Tier zu töten. Vielmehr wäre eine unnötige Tötung eines Tieres ebenfalls als Tierquälerei einzustufen. Auf der anderen Seite könne ein betroffenes Tier aber nicht unbeschränkt mit Medikamenten vollgepumpt werden. Auch das führe natürlich zu Schäden. Wie auch in der Humanmedizin könnten Medikamente nur einen gewissen Zeitraum eingesetzt werden. Bei den im Krankenstall vorgefundenen Tieren habe es sich eben um Tiere gehandelt, bei welchen die Behandlung nicht sofort angesprochen und sich ein längerer Heilungsprozess eingestellt habe. Die Tiere hätten sich aber in keinem Zustand befunden, welcher eine Nottötung der Tiere erfordert hätte. Eine solche Nottötung sei lediglich aufgrund der Anordnung der Amtstierärztin vorgenommen worden, eben um einer behördlichen Anordnung Folge zu leisten.
Aus der Tatsache, dass Tiere während eines Heilungsprozesses in einem Krankenstall gehalten worden seien, den Tatbestand der Tierquälerei abzuleiten, sei nicht nachvollziehbar. Letztendlich sei zur Stellungnahme der Amtstierärztin auch nicht zu entnehmen, wie sich die Beschwerdeführerin tatsächlich verhalten hätte sollen beziehungsweise welche Medikation beziehungsweise welche Behandlung im gegenständlichen Fall angebracht gewesen wäre.
Zusammenfassend sei der Beschwerdeführerin auch bezüglich des Faktum 2 kein sorgloses Verhalten vorwerfbar. Ungeachtet der Tatsache, dass ein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden der Beschwerdeführerin aus dem objektiven Tatbestand nicht abgeleitet werden könne, seien die verhängten Strafen bei weitem überhöht und weder Schuld noch tatangemessen. Es wurde beantragt, der Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit Folge zu geben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 12.4.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Vertreter der Beschwerdeführerin, der Zeuge Dipl.-Ing. J P, die Amtstierärztin Dr. S K und die Tierschutzombudsfrau Dr. R-M teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 9.11.2020, um 12:00 Uhr wurde anlässlich einer Kontrolle des Betriebes der Beschwerdeführerin (LFBIS: 2404141) in R a T, B, durch die Amtstierärztin in einer Bucht im Stallgebäude 1 (Endmaststall) ein Mastschwein in Seitenlage vorgefunden, welches erst nach vehementen Auftreibversuchen durch Dipl.-Ing. J P, aufstand. Das Tier konnte das linke Hinterbein, welches eine massive Verdickung unterhalb des Sprunggelenkes mit einer großen offenen Wunde und Blutkrusten zeigte, nicht belasten.

Es handelte sich nicht um eine frische Wunde. Es hatte sich Hypergranulationsgewebe dh überschießendes Granulationsgewebe, gebildet. Eine Wunde beginnt normalerweise 3 bis 10 Tage nach Entstehung zu granulieren und erst dann, wenn die Wundränder so weit auseinanderklaffen, dass sich der Defekt nicht selber schließen kann. Wenn es sich, wie im gegenständlichen Fall um überschießendes Granulationsgewebe handelt, dann deutet dies auf einen längeren Prozess hin. Nekrotische Ränder waren ersichtlich. Dort war das Gewebe bereits wieder abgestorben.

Die Wundränder waren im gegenständlichen Fall zu weit entfernt, sodass sich das Gewebe nicht mehr von selbst zusammenziehen konnte. Daher bildete sich Granulationsgewebe. Da keine entsprechenden Pflegemaßnahmen, zB Ruhigstellung eingeleitet wurden und diese Wundränder sich offensichtlich nicht schließen oder nicht ausgefüllt werden konnten, bildete sich noch viel mehr Gewebe. Dieses Gewebe war sehr empfindlich und stark durchblutet. Durch dauernde Mikroverletzungen, starben auch Gewebereste ab. Diese stellten sich als Nekrosen (dunkle Verfärbungen).

Die Wunde war deutlich über eine Woche alt. Der Ursprung der Wunde konnte nicht festgestellt werden, eine frische Bissverletzung lag nicht vor. Eine Wunde, die bei Schweinen von einem Biss stammt und dann aufplatzt, war der Zeugin nicht bekannt. Es wäre auch kein Granulationsgewebe vorhanden. Der Grund des Aufplatzens wäre die mit Eiter gefüllte Wunde. Eitriges Exsudat war nicht vorhanden.

Die Zeugin kniete direkt vor der Wunde und untersuchte diese.

Bei der Wunde handelt es sich um eine schwere Verletzung mit schwerem Schmerzen und Leiden. Das Schwein wurde in Seitenlage liegend in einer Gruppe von Schweinen, die auf das Schwein drauf- und auch über das Schwein stiegen, vorgefunden. Es war nicht separiert und im Krankenstall untergebracht. Die Wunde bestand bereits länger als eine Woche. Das Schwein hatte sich beim Betreten der Bucht nicht freiwillig bewegt, die Verhaltensveränderung war auffällig. Nachdem es deutlichst animiert wurde, um überhaupt aufzustehen, konnte es das verletzte Bein nicht belasten. Das Tier wurde dadurch massiv in seinem Bewegungsverhalten eingeschränkt. Eine Behandlung war bei diesem Tier nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Verletzung mit der Bildung von überschießendem Granulationsgewebe und tiefen nekrotischen Wundarealen lag ein über einen längeren Zeitraum bestehendes Krankheitsgeschehen vor.

Die Amtstierärztin fand im Stallgebäude 2 (Maststall - Krankenstall), Bucht 1, ein Schwein liegend in der Bucht vor. Das Tier zeigte nach dem Aufstehen eine hochgradige Hinterhandlahmheit.
In Bucht 2 befanden sich drei Schweine, welche hochgradige Lahmheiten mit deutlichen Schwellungen der Gelenke zeigten.
In Bucht 3 befand sich ein Schwein, welches eine hochgradige Hinterhandlahmheit mit einer deutlichen Umfangsvermehrung zeigte.
Die Schweine wurden auf Grund von Lahmheiten und Gelenksschwellungen bereits im September separiert, und im Zeitraum 25.9.2020 bis 2.10.2020 mehrmalig mit einem Antibiotikum behandelt. Eine Schmerzbehandlung war bis zum Kontrollzeitpunkt am 9.11.2021, somit mehrere Wochen nach der Gabe eines Antibiotikums, nicht durchgeführt worden. Die Tiere zeigten offensichtlich Schmerzen, da die Extremitäten teilweise auch nicht belastet wurden.

Dass den Schweinen im Krankenstall kein Schmerzmittel verabreicht wurde, wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Obwohl nach der Gabe der Antibiotika keine Besserung eingetreten ist, wurde kein Tierarzt zu Rate gezogen.

Vier der Tiere mussten notgetötet werden.

Die Beschwerdeführerin war Halterin der Schweine.

Das im Stallgebäude 1 (Endmaststall) befindliche Schwein wurde nach Angaben des Zeugen J P von ihm und seinem Vater übersehen. Aufgrund der großen Menge an Schweinen „könne das passieren“. Zwei Mal täglich, in der Früh und am Abend hätten Sichtkontrollen stattgefunden. Bei diesen sei dem Zeugen nichts aufgefallen.

Die im Stallgebäude 2 (Maststall - Krankenstall) befindlichen fünf Schweine wurden mit Antibiotika entzündungshemmend behandelt, schmerzlindernde Mittel wurden nicht eingesetzt. Nach Ansicht des Zeugen P handle es sich hier um eine Kostenfrage, da es nach der Gabe von Schmerzmitteln eine gewisse Absetzfrist benötige, um die Schweine zum Schlachthof bringen zu dürfen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, dem durchgeführten Ermittlungsverfahren und insbesondere den schlüssigen, nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen der sachverständigen Zeugin, die sich vor Ort ein Bild von den Schweinen machen konnte.

Den sachverständigen Feststellungen ist die Beschwerdeführerin nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sodass sie der Entscheidung zugrunde zu legen sind (VwGH 18.3.1994, 90/07/0018).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die allfällige Befangenheit eines Behördenorgans kann nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen die Erledigung dieses Verwaltungsorganes ergeben oder besondere Umstände hervorkommen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit desselben in Zweifel zu ziehen, etwa wenn aus konkreten Umständen der Mangel einer objektiven Einstellung gefolgert werden kann.

Im konkreten Einzelfall sind für das Landesverwaltungsgericht keine Fakten ersichtlich, die an der Unbefangenheit des Behördenorgans diesbezüglich zweifeln lassen. Das Straferkenntnis wurde ausführlich und nachvollziehbar begründet. Dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin „betreffend der täglichen Sicht- bzw. Übersichtskontrolle“ in der Begründung als „sehr fadenscheinig“ bezeichnet wurden, weist auf keine Befangenheit oder nur der Anschein einer Befangenheit hin.

Gemäß § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz - TSchG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2017 ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 13 TSchG verstößt gegen Abs. 1 insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro, zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Gemäß § 38 Abs. 2 TSchG. ist in schweren Fällen der Tierquälerei eine Strafe von mindestens 2.000 Euro zu verhängen.

Eine schwere Tierquälerei ist dann anzunehmen, wenn einem Tier im Rahmen einer unter § 5 leg. cit. zu subsumierenden Handlung oder Unterlassung erhebliche oder längere Zeit andauernde Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden; auch das Zufügen eines dauerhaften Schadens ist als schwere Tierquälerei zu beurteilen.

Der Beschwerdeführerin wurde vorgeworfen, Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt zu haben. Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (446 der Beilagen zu den Sten. Prot., XXII. GP., S. 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Unter Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Unter Schmerz kann entsprechend den Materialien eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, verstanden werden. Schmerz ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die möglicherweise oder tatsächlich gewebeschädigend sind. Unter Schäden sind nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zu verstehen.

§ 5 Abs. 1 TSchG regelt ein sogenanntes „Erfolgsdelikt“, dh die Verwirklichung des Tatbestands dieses Delikts verlangt den „Erfolg“ des Eintritts von Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Die Beschwerdeführerin hat zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt die Betreuung des Schweines im Stallgebäude 1 (Endmaststall), welches im Anschluss an die Kontrolle notgetötet werden musste, durch die Unterlassung der Versorgung und Behandlung im Sinne des § 15 TSchG, derart vernachlässigt, dass dies ungerechtfertigt mit schweren Schmerzen, Leiden und Schäden für das Tier verbunden war.

Bei der Wunde handelte es sich um eine schwere Verletzung mit schwerem Schmerzen und Leiden. Das Schwein wurde in Seitenlage liegend in einer Gruppe von Schweinen, die auf das Schwein drauf- und drüberstiegen, vorgefunden. Es war nicht separiert und im Krankenstall untergebracht. Die Wunde bestand bereits länger als eine Woche. Das Schwein hatte sich beim Betreten der Bucht nicht freiwillig bewegt, die Verhaltensveränderung war auffällig. Nachdem es deutlichst animiert wurde, um überhaupt aufzustehen, konnte es das verletzte Bein nicht belasten. Das Tier wurde dadurch massiv in seinem Bewegungsverhalten eingeschränkt. Eine Behandlung war bei dem Tier nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Verletzung mit der Bildung von überschießendem Granulationsgewebe und tiefen nekrotischen Wundarealen lag ein über einen längeren Zeitraum bestehendes Krankheitsgeschehen vor. Das Schwein wurde trotz den zwei Mal pro Tag stattfindenden Sichtkontrollen über eine Woche lang nicht bemerkt.

Die Beschwerdeführerin hat weiters zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt die Betreuung der Schweine im Stallgebäude 2 (Maststall - Krankenstall), durch die Unterlassung der Behandlung im Sinne des § 15 TSchG, derart vernachlässigt, dass dies ungerechtfertigt mit Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere verbunden war.

Die Beschwerdeführerin hat die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretungen begangen.

Der Beschwerdeführerin ist zumindest Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Sie hätte durch geeignete Kontroll- und Behandlungsmaßnahmen sicherstellen müssen, dass den Schweinen keine Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.

Zur Strafzumessung ist festzuhalten:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Strafbemessung jeweils das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung (Gefährdung) derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafnorm dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Ausgangspunkt der Strafzumessung ist daher der durch die Tat verwirklichte, aus Handlungs- und Erfolgsunwert bestehende Tatunwert.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren zusätzlich die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Es sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die „Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten“ des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Übertretung Tierschutzinteressen massiv beeinträchtigt wurden. Das Verhalten der Beschwerdeführerin ist als Fahrlässigkeit zu werten, sodass schon aus diesem Grund ein Absehen von einer Bestrafung nicht in Betracht kommt.

Zu Spruchpunkt 1.:
Der in § 38 Abs. 2 Tierschutzgesetz normierte Strafrahmen legt eine Mindeststrafe von 2.000 Euro für schwere Fälle der Tierquälerei fest.

Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis somit lediglich die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Nähere Ausführungen zur Strafbemessung sind vor diesem Hintergrund entbehrlich und es können insbesondere auch die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten persönlichen Verhältnisse zu keiner niedrigeren Strafe führen (vgl. VwGH 23.3.2012, 2011/02/0244).

Gründe für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG und eine damit einhergehende Unterschreitung der Mindeststrafe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Beschwerdeführerin ist nach Aktenlage zwar unbescholten, weitere Milderungsgründe sind jedoch nicht erkennbar und es liegt im vorliegenden Fall insbesondere auch kein „reumütiges Geständnis“ vor (vgl. dazu etwa VwGH 23.5.2012, 2010/11/0156, sowie VwGH 27.3.2015, Ra 2015/02/0009). Straferschwerende Gründe lagen nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Anwendung des § 20 VStG nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen an, vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach. Es kommt sohin nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungs- und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhaltes an (vgl. etwa VwGH 11.5.2004, 2004/02/0005, mwH).

Bei einer Übertretung wie der vorliegenden nach §§ 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 13 und 38 Abs. 2 Tierschutzgesetz kann dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb – selbst bei Fehlen von Erschwerungsgründen – mit einer außerordentlichen Strafmilderung vorzugehen wäre, weil keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden (vgl. dazu abermals VwGH 27.3.2015, Ra 2015/02/0009, mwH).

Zu Spruchpunkt 2.:
Gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu

15.000 Euro, zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Im angefochtenen Straferkenntnis ging die belangte Behörde - mangels Bekanntgabe - von folgenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: monatliches Nettoeinkommen von 1.700 Euro, kein Vermögen und Sorgepflichten für drei minderjährige Kinder. Da auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Angaben dazu getätigt wurden und diesen Annahmen auch nicht widersprochen wurde, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenso von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 1.700 Euro, keinem Vermögen und Sorgepflichten für drei minderjährige Kinder aus.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis 10 % der Höchststrafe verhängt.

Die verhängte Geldstrafe ist jedenfalls als tat- und schuldangemessen zu erachten, da es sich um mehrere Schweine, konkret um 5 gehandelt hat. Die Verhängung dieser Geldstrafe scheint auch erforderlich, um die Beschwerdeführerin die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens aufzuzeigen und sie künftig zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen. Eine Herabsetzung der Geldstrafe kommt somit auch aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht in Betracht.

Es war somit, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer